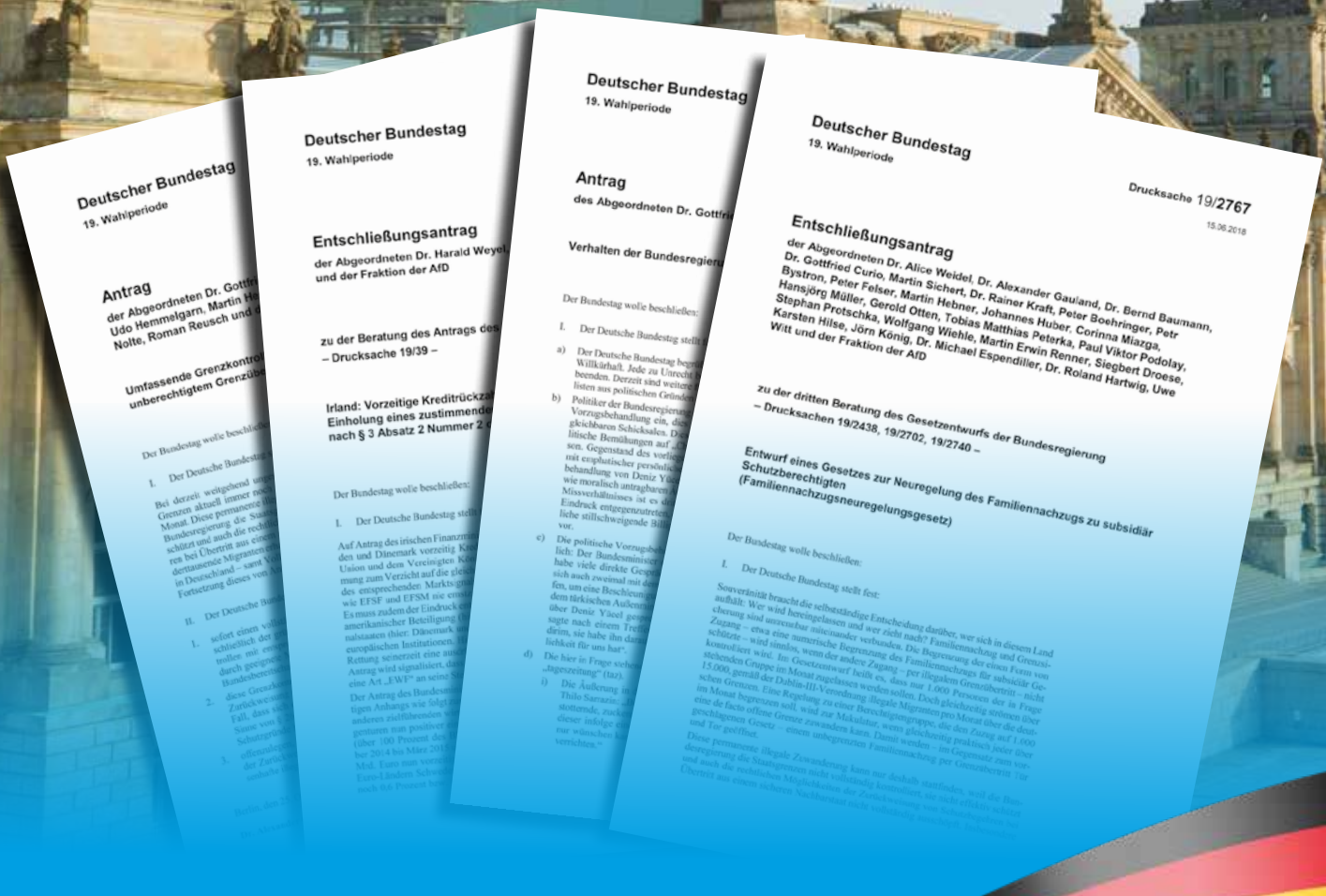




FRAKTION IM DEUTSCHEN BUNDESTAG



DAS ERSTE JAHR IM DEUTSCHEN BUNDESTAG

UNSERE ARBEIT -
UNSERE ANTRÄGE

Einleitung	2
Entwurf für ein Gesetz zur Festschreibung der deutschen Sprache als Landessprache <i>Drucksache 19/951</i>	3-6
Antrag: Umfassende Grenzkontrollen sofort einführen – Zurückweisung bei unberechtigtem Grenzübertritt <i>Drucksache 19/41</i>	7-9
Entschließungsantrag zu: Irland – Vorzeitige Kreditrückzahlungen an IWF, Dänemark und Schweden <i>Drucksache 19/87</i>	10-12
Antrag: Abkommen zur Förderung der Rückkehr syrischer Flüchtlinge <i>Drucksache 19/48</i>	13-14
Antrag zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung einer Europäischen Arbeitsbehörde <i>Drucksache 19/2127</i>	15-17
Entschließungsantrag zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten <i>Drucksache 19/2767</i>	18-19
Antrag: Kindergeld für im Ausland lebende Kinder indexieren – Anpassung des Kindergeldes für nicht in Deutschland lebende Kinder von EU-Bürgern an die Lebenshaltungskosten am Wohnort des Kindes <i>Drucksache 19/2999</i>	20-22
Entschließungsantrag zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2018 (Haushaltsgesetz 2018) <i>Drucksache 19/3145</i>	23-29
Antrag: Finanzielle Unterstützung der Konferenz re:publica <i>Drucksache 19/4841</i>	30
Gesamtübersicht	31-32
Parlamentarische Initiativen	33

Wir haben dieser Auswahl von Anträgen und Entschließungsanträgen den Gesetzentwurf »Gesetz zur Festschreibung der deutschen Sprache als Landessprache« vorangestellt, weil er nicht nur von besonderer verfassungsrechtlicher Bedeutung für unser Land ist, sondern weil es sich hierbei auch um eine parlamentarische Initiative handelt, die über alle Arbeitskreise und deren politischer Arbeit hinweg das Selbstverständnis unserer Fraktion berührt: Wir bekennen uns ausdrücklich zur Bewahrung, Pflege und nachhaltigen Förderung der deutschen Sprache – für uns ein kulturelles Erbe von höchstem Wert.

Die **Alternative für Deutschland - Fraktion im Deutschen Bundestag** ist in dieser Wahlperiode die stärkste Oppositionsfraktion im Deutschen Bundestag. Wir, die 91 Abgeordneten der AfD-Bundestagsfraktion, verstehen unser Mandat als Verpflichtung und Auftrag, die Zukunft Deutschlands im Interesse seiner Bürger zu gestalten. Als neue konstruktive Kraft im Bundestag überzeugen wir durch konsequente Sacharbeit und frische Ideen.

Parlamentarische Arbeit für das Volk

Wir haben seit unserem Einzug in den Deutschen Bundestag zahlreiche Anregungen und Wünsche der Bürger aufgegriffen, aus ihnen heraus bereits bis zum 1.11.2018 insgesamt 586 parlamentarische Initiativen entwickelt und diese in das Parlament eingebracht. Wir gehen mit diesen Anfragen, Anträgen oder Gesetzentwürfen Probleme an, die in Deutschland bei ideologiefreier Betrachtung unübersehbar sind, die aber von den anderen Bundestagsfraktionen entweder ignoriert oder nicht mit dem gebotenen politischen Gestaltungswillen behandelt werden.

Anträge stellen – Haltung zeigen

In den Bundestag eingebrachte Anträge wenden sich direkt an alle Bundestagsabgeordneten und fordern sie auf, dem im Antragstext geäußerten Anliegen einer Fraktion zuzustimmen. Wird der Antrag angenommen, handelt es sich um eine Willensbekundung des Bundestags gegenüber der Bundesregierung, die dem Beschlusstext gemäß handeln muss. Aus dem Abstimmungsverhalten der Abgeordneten lässt sich so unmittelbar deren Haltung zu bestimmten gesellschaftlichen, politischen und sozialen Themen ablesen.

Konstruktive Mitwirkung gegen starrsinnige Verweigerung

Bis Ende Oktober 2018 haben wir 77 Anträge gestellt, davon 11 in Zusammenarbeit mit den anderen Fraktionen. Von unseren eigenen 66 Anträgen und Entschließungsanträgen wurden 26 sofort abgelehnt und 36 an die entsprechenden Bundestagsausschüsse überwiesen, die sie stets mit einer ablehnenden Beschlussempfehlung dem Plenum erneut vorlegten.

Diese Verweigerungshaltung der anderen Fraktionen gegenüber unseren Vorschlägen ist sachlich nicht zu begründen und beruht auf bestimmten weltanschaulichen Prämissen. Wir lassen uns dadurch dennoch nicht beirren und werden weiterhin alle parlamentarischen Möglichkeiten nutzen, um die in Deutschland in vielen Bereichen dringend notwendigen Veränderungen anzustoßen.

Urteilen Sie selbst – sprechen Sie mit uns

Auf den folgenden Seiten haben wir einige der abgelehnten Anträge zusammengestellt, die ganz unterschiedliche Politikfelder berühren und aus verschiedenen Arbeitskreisen der AfD-Fraktion stammen. Wir möchten Ihnen damit die Möglichkeit geben, sich ein eigenes Urteil über unsere sachorientierte Arbeit im Bundestag zu bilden.

Lassen Sie uns über die Zukunft Deutschlands sprechen: Wenn Sie Fragen zu unseren Anträgen haben oder Anregungen für unsere Arbeit im Bundestag geben möchten, wenden sich Sie bitte direkt an uns.

Ihre AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag

Deutscher Bundestag

19. Wahlperiode

Drucksache 19/951

27.02.2018

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Stephan Brandner, Peter Boehringer, Marcus Bühl, Petr Bystron, Tino Chrupalla, Siegbert Droese, Dr. Anton Friesen, Dr. Götz Frömmling, Franziska Gminder, Mariana Ines Harder-Kühnel, Udo Theodor Hemmelgarn, Dr. Heiko Heßenkemper, Karsten Hilse, Johannes Huber, Dr. Marc Jongen, Stefan Keuter, Enrico Komning, Dr. Rainer Kraft, Frank Magnitz, Dr. Lothar Maier, Dr. Birgit Malsack-Winkemann, Volker Münz, Gerold Otten, Tobias Matthias Peterka, Paul Viktor Podolay, Jürgen Pohl, Martin Erwin Renner, Uwe Schulz, Thomas Seitz, Martin Sichert, Detlev Spangenberg, René Springer, Beatrix von Storch, Dr. Harald Weyel, Dr. Christian Wirth, Uwe Witt und der Fraktion der AfD

**Entwurf eines Dreiundsechzigsten Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes
(Gesetz zur Festschreibung der deutschen Sprache als Landessprache)****A. Problem**

Die deutsche Sprache ist als das primäre Mittel zur Verständigung der Deutschen zugleich das Medium unserer sprachlichen Kultur, der sprachlichen Persönlichkeitsbildung und der individuellen wie gemeinschaftlichen Identifikation (https://de.wikipedia.org/wiki/Deutsche_Sprache). Eine präzise, ebenso wie allgemein verständliche Sprache ist die Voraussetzung jedweder individueller und gesellschaftlicher Aktivität. Die deutsche Sprache bildet die Grundlage, auf der bedeutende und international anerkannte Leistungen in Kultur und Philosophie, aber auch in wissenschaftlichen und technischen Disziplinen erbracht wurden und werden (www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2011/33015544_kw02_deutsch_lammert/204306). Ihr kommt darüber hinaus eine wichtige gesellschaftliche und politische Funktion zu (duden.de/Rechtschreibung/Sprache). Die deutsche Sprache ist das Band, das die Deutschen über alle Bundesländer, aber auch ausländische Regionen hinweg verbindet (vgl. www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Dokumentnummer=NOR40066723 : Österreichische Verfassung Artikel 8. (1) Die deutsche Sprache ist, unbeschadet der den sprachlichen Minderheiten bundesgesetzlich eingeräumten Rechte, die Staatssprache der Republik.). Sie ist das einende Element zwischen allen Deutschen und ein fester Bestandteil der deutschen Kulturnation.

Seit Jahren sieht sich die deutsche Sprache einer Verdrängung durch andere Sprachen ausgesetzt. Vor allem international tätige Unternehmen nutzen die englische Sprache bevorzugt nicht nur für ihre unternehmensinterne Kommunikation, sondern ebenso für Werbemaßnahmen. Verstärkt durch die Massenmedien, aber auch das Internet, hat diese Praxis in den vergangenen Jahren zu einer schrittweisen Veränderung der Sprachgewohnheiten geführt und die deutsche Sprache merklich

verfärbt. Neben der verstärkten Nutzung von Anglizismen in der Alltagssprache setzt vor allem der durch öffentliche Mittel finanzierte Rundfunk in einem immer stärkeren Maße auf die Verbreitung englischsprachiger Musik. Deutschsprachige Musiker sehen sich zunehmend gezwungen, auf Englisch zu singen, um überhaupt eine Chance zu bekommen, im öffentlichen Rundfunk gespielt zu werden. In diesem durch politische Vorgaben regulierten Bereich besitzt der Staat Handlungsoptionen, um einer Verdrängung der deutschen Sprache und einem damit verbundenen Verlust deutschen Kulturgutes entgegenzuwirken (www.bundestag.de/blob/191574/70cefe16932fd4aeb670eb741e9619e1/deutsch_im_grundgesetz-data.pdf). Die unter dem ehemaligen Bundestagspräsidenten Dr. Norbert Lamert eingesetzte Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“, Bundestagsdrucksache 16/7000, S. 407-410 identifizierte zwar die Defizite, aber es folgte kein Handeln. Die deutsche Politik hat es in den vergangenen Jahren versäumt, die Landessprache gegen diese Verdrängung zu schützen.

B. Lösung

Deutsch wird als Landessprache im Grundgesetz festgeschrieben. Diese Festschreibung hat nicht allein deklamatorischen Charakter. Zukünftig soll das staatliche Handeln darauf verpflichtet werden, die deutsche Sprache zum Hauptkommunikationsmedium aller Menschen in Deutschland zu machen. Das Sprechen einer gemeinsamen Sprache hat nämlich eine gesellschaftsbildende Funktion. Der Zusammenhalt der Gesellschaft wird damit gefördert. Diese Festschreibung eröffnet außerdem die Möglichkeit, die deutsche Sprache als Trägerin deutschen Kulturgutes stärker zu fördern.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ist aus der Natur der Sache, nämlich der Einheitlichkeit der Landessprache gegeben (www.bundestag.de/blob/190280/97303c1606acf2ccfb1949e4b5a79b2a/sprache_im_grundgesetz-data.pdf).

C. Alternativen

Anstelle des Wortes Landessprache ist das Wort Staatssprache verwendbar, vgl. www.duden.de/rechtschreibung/Staatssprache.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

E. Erfüllungsaufwand

Kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Keine.

**Entwurf eines Dreiundsechzigsten Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes
(Gesetz zur Festschreibung der deutschen Sprache als Landessprache)**

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Absatz 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Artikel 1

Dreiundsechzigstes Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes

Dem Artikel 22 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2017 (BGBl. I S. 2347) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Landessprache in der Bundesrepublik Deutschland ist Deutsch.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Februar 2018

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die deutsche Sprache als einendes Band aller Deutschen ist nicht allein Kommunikationsmittel, sondern zugleich Trägermedium der deutschen Kultur. Sprache und Kultur sind eng miteinander verbunden, sodass die Verdrängung der deutschen Sprache stets mit einem kulturellen Wandel einhergeht. Der Erhalt und die Förderung der deutschen Sprache dienen deswegen immer auch der Pflege der deutschen Kultur. Angesichts der Bedeutung der deutschen Sprache für das gesellschaftliche Zusammenleben hat die Festschreibung als Landessprache, nicht nur als Amtssprache, in Zeiten von einer mit der Globalisierung einhergehenden Verbreitung von Englisch und Anglizismen mehr als Symbolcharakter. Mit der Regelung wird zugleich verdeutlicht, dass die deutsche Sprache die Brücke ist, über die alle, die dauerhaft hier leben wollen, den Weg in die deutsche Kultur und in die deutsche Gesellschaft beschreiten.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Um die Bedeutung der deutschen Sprache für das politische und gesellschaftliche Zusammenleben hervorzuheben, wird dem Grundgesetz eine Bestimmung eingefügt, mit der Deutsch als Landessprache festgelegt wird.

III. Alternativen

Keine.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Durch die Einfügung eines neuen Art. 22 Absatz 3 in das Grundgesetz werden Staat und Politik verpflichtet, die deutsche Sprache zu pflegen und zu fördern. Zukünftig können der öffentlichen Kommunikation staatlicher Institutionen Vorgaben gemacht werden. Darüber hinaus wird der Schutz der deutschen Sprache zum Maßstab der Rechtsordnung und -setzung. Durch die Änderung des Grundgesetzes genießt die deutsche Sprache als Kommunikationsmedium der deutschen Gesellschaft, aber auch Trägerin der deutschen Kultur zukünftig staatlichen Schutz. Die Änderung eröffnet verfassungsrechtlich die Möglichkeit, Maßnahmen gegen ihre Verdrängung ebenso wie zur Durchsetzung ihrer prioritären Position gegenüber anderen Sprachen zu ergreifen. Die Grundgesetzänderung führt zu einem Schutz gegen die immer weiter voranschreitende Verdrängung der deutschen Sprache.

Zu Artikel 2

Regelt das Inkrafttreten.

Deutscher Bundestag

19. Wahlperiode

Drucksache 19/41

13.11.2017

Antrag

der Abgeordneten Dr. Gottfried Curio, Albrecht Glaser, Armin-Paulus Hampel, Udo Hemmelgarn, Martin Hess, Rüdiger Lucassen, Christoph Neumann, Jan Nolte, Roman Reusch und der Fraktion der AfD

Umfassende Grenzkontrollen sofort einführen – Zurückweisung bei unberechtigtem Grenzübertritt

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Bei derzeit weitgehend ungeschützten EU-Außengrenzen kommt es an deutschen Grenzen aktuell immer noch zu vielen tausend unberechtigten Grenzübertritten pro Monat. Diese permanente illegale Zuwanderung kann nur deshalb stattfinden, weil die Bundesregierung die Staatsgrenzen nicht vollständig kontrolliert, sie nicht effektiv schützt und auch die rechtlichen Möglichkeiten der Zurückweisung von Schutzbegehren bei Übertritt aus einem sicheren Nachbarstaat nicht vollständig ausschöpft. Hunderttausende Migranten erhalten auf diese Weise unberechtigten Zutritt und Aufenthalt in Deutschland – samt Vollversorgung sowie Inanspruchnahme aller Rechtsmittel zur Fortsetzung dieses von Anfang an unberechtigten Aufenthalts.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. sofort einen vollständigen und effektiven Schutz der deutschen Grenze – einschließlich der grünen Grenze – zu gewährleisten, d. h. umfassende Grenzkontrollen mit entsprechenden Vollmachten einzurichten und diesen Grenzschutz durch geeignete Maßnahmen zu ermöglichen, ggf. durch Auf- und Ausbau von Bundesbereitschaftskräften;
2. diese Grenzkontrollen so durchzuführen, dass das Ergebnis eine grundsätzliche Zurückweisung von unberechtigtem Grenzübertritt bewirkt – dies auch in dem Fall, dass sich ein Migrant, der aus einem benachbarten sicheren Drittstaat im Sinne von § 26a Abs. 2 des Asylgesetzes (AsylG) anreist, auf Verfolgung oder Schutzgründe beruft;
3. offenzulegen, auf welcher Rechtsgrundlage sie die Praxis, auf die Möglichkeiten der Zurückweisung zu verzichten, zugelassen hat und weiter zulässt – was massenhafte illegale Zuwanderung zur Folge hat.

Berlin, den 25. Oktober 2017

Dr. Alexander Gauland, Dr. Alice Weidel und Fraktion

Begründung

Deutschland hat in den vergangenen zwei Jahren ein staatsgefährdendes Versagen in Fragen der Grenzsicherung erlebt. Gegenwärtig ist, trotz Aussetzung der Schengen-Reisefreiheit, die Sicherung der deutschen Grenzen nicht gewährleistet; vielmehr wird die Offenhaltung der deutschen Grenzen weltweit zur Schau gestellt – zusammen mit den wiederholten Erklärungen der deutschen Kanzlerin, dass niemand an der deutschen Grenze abgewiesen werde. Dies wird nach wie vor faktisch als Einladung verstanden, als Wirtschaftsmigrant, z. T. auch mittels Identitäts-, Pass- und „Asylbetrugs“, sein Glück als Nutznießer des bereits schwer belasteten deutschen Sozialsystems zu suchen. Diese Politik ist zu revidieren, die Asyl- und Zuwanderungspolitik muss wieder auf den Boden der Rechtsstaatlichkeit gestellt werden und die Interessen Deutschlands müssen wieder Vorrang haben.

Zu 1. Die praktische Umsetzung der gesetzlich gebotenen Zurückweisung von unberechtigtem Grenzübertritt (s. Begründung zu 2.) verlangt umfassende Grenzkontrollen. Dieses Anliegen erlangt besondere Wichtigkeit dann, wenn die EU-Außengrenze nicht geschützt und nicht ausreichend kontrolliert wird: Die Notwendigkeit eines vollständigen und effektiven Schutzes der deutschen Grenze – einschließlich der erforderlichen Zurückweisungen – resultiert auch aus dem fehlenden bzw. ungenügenden Schutz der EU-Außengrenzen; dieser Mangel führt an nationalen Grenzen, z. B. in Deutschland, zu einem Andrang von Migrant*innen, die die Grenze unberechtigt überschreiten.

Auch auf EU-Seite will man, wegen anhaltender Terrorgefahr, die mögliche Dauer von Grenzkontrollen im Schengenraum auf drei Jahre verlängern. Die bisherigen Zeitlimits für Kontrollen an den Binnengrenzen seien wegen ernsthafter Bedrohungen der öffentlichen Ordnung oder Inneren Sicherheit womöglich nicht in allen Fällen ausreichend, erklärte die EU-Kommission (27. September 2017). Laut dem Bundesministerium des Innern bestehen auch weiterhin Defizite beim Schutz der EU-Außengrenzen; auch gibt es ein erhebliches Maß illegaler Migration innerhalb des Schengenraums, weshalb weiterhin Binnengrenzkontrollen angeordnet sind.

Zu 2. Gemäß § 15 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) ist ein Ausländer, der unerlaubt einreisen will, an der Grenze zurückzuweisen. Generell ist ein etwaiger Fluchtgrund im Herkunftsland (Verfolgung, Bürgerkrieg) keine „weltweite Eintrittskarte“: Regelungen zum Anspruch auf Asyl bzw. Schutz greifen als solche nur bei Erstübertritt aus dem Fluchtland. So stellt beispielsweise die Migration von Syrern oder Afghanen aus der Türkei keine Flucht im völkerrechtlichen Sinn dar – ebenso wenig die Migration von Eritreern oder Nigerianern aus Libyen oder generell von Afrikanern quer durch ihren ganzen Kontinent. Darüber hinaus existieren bei Schutzbedarf meist bereits innerstaatliche Fluchtalternativen im Herkunftsland (Evakuierung), spätestens aber im Nachbarstaat. Überhaupt wird die Annahme, die Flucht sei notwendig, weitgehend unglaublich in Anbetracht hunderttausender Familien, die am Herkunftsort auf unbestimmte Zeit zurückgelassen werden.

Was die Situation an der deutschen Grenze betrifft, so ist allen etwaigen Schutzgründen bereits mit dem Aufenthalt in einem sicheren Nachbarstaat Deutschlands, etwa Österreich (vgl. § 26a Abs. 2 AsylG), Genüge getan.

Die hier geforderte Zurückweisung geht aus den in diesen Fällen greifenden Bestimmungen hervor.

Eine Zurückweisung verstößt nicht gegen die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK): Gemäß Artikel 33 GFK darf ein Flüchtling nicht zurückgewiesen werden, wenn dadurch „sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sein würde“. Dies ist in den Transit- und Zugangsstaaten (zu Lande) nach Deutschland nicht der Fall. Ein Grund, von Zurückweisung an der deutschen Grenze abzusehen, ist folglich gemäß GFK nicht gegeben.

Gleiches gilt gemäß § 18 AsylG: Dem Ausländer ist die Einreise zu verweigern, wenn er erstens aus einem sicheren Drittstaat einreist; dies ist bei allen Nachbarstaaten Deutschlands der Fall (vgl. u. a. Artikel 16a Abs. 2 des Grundgesetzes). Die Einreise ist auch zu verweigern, wenn zweitens Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein anderer Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist; gemäß Artikel 13 der Dublin-III-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 604/2013) ist hierfür der Staat des Erstzutritts in die EU zuständig.

Die Möglichkeit, einen Ausländer in dieser Situation zurückzuweisen, wird auch gestützt durch zwei Gutachten der Wissenschaftlichen Dienste (WD) des Deutschen Bundestages: die Ausarbeitung WD 3 – 3000 – 259/15 „Zulässigkeit direkter Zurückweisung von Flüchtlingen an EU-Binnengrenzen der Bundesrepublik“ und die Ausarbeitung WD 3 – 3000 – 109/17 „Einreiseverweigerung und Einreisegestattung nach § 18 Asylgesetz“.

Im ersten Gutachten wird in Abschnitt 3.2.1 ausgeführt: „Nach den Regelzuständigkeiten ergibt sich also, dass

die Bundesrepublik für Asylverfahren von Ausländern, die über die Landesgrenze Einreise begehren, nicht zuständig und mithin die Verweigerung der Einreise nach § 18 Abs. 2 Nr. 1, 2, Abs. 4 Nr. 1 AsylVfG grundsätzlich zulässig ist.“

Im zweiten Gutachten wird in Abschnitt 3.1 ausgeführt: „Für den Fall, dass das Asylgesuch an der Grenze zu einem anderen Mitgliedstaat gestellt werde, in den der Asylsuchende noch nicht eingereist sei, bleibe es bei der Verfahrenszuständigkeit des Transitstaates, so dass auch die Einreise verweigert werden könne.“ Verwiesen wird zu diesem Punkt auf eine Publikation von Peukert, Hillgruber, Foerste und Putzke, in der es heißt: „Wenn eine Antragstellung an der Grenze zweier Mitgliedstaaten am Grenzüberwachungsposten vor der Einreise in den zweiten erfolgt, ist der erste Mitgliedstaat für das Zuständigkeitsprüfungsverfahren zuständig und kann der Fremde vom zweiten Mitgliedstaat an der Einreise gehindert werden.“

Der Verzicht auf die grundsätzlich rechtlich mögliche und – im wohlverstandenen Interesse Deutschlands – gebotene Zurückweisung an der deutschen Grenze ist kein Akt der Humanität: Mit denselben Mitteln und Aufwendungen ist es möglich, eine vielfache (nach Paul Collier bis zu 125-fache) Menge Hilfsbedürftiger vor Ort, an den Krisenherden der Welt, in ihrer Heimatregion oder deren unmittelbarer Nähe zu versorgen, etwa in grenznahen Auffanglagern im Herkunftsland oder in Nachbarstaaten. Dies ermöglicht es den Betroffenen, sich in einer schwierigen Situation sprachlich wie kulturell in vertrauten Lebenswelten zu bewegen. Zudem käme die Unterstützung dann den wirklich Bedürftigen zugute und nicht denjenigen finanziell Privilegierten, die hohe Schleppekosten zahlen können. Schließlich würden auch die Gefahren der Überwindung einer Seegrenze entfallen.

Zu 3. Bis heute wurde für die Politik der unterlassenen Grenzsicherung eine Rechtsgrundlage nicht benannt; beide möglichen Ausnahmeregelungen (Selbsteintritt, Ministeranordnung) stellen keinen ausreichenden Grund für einen Verzicht auf effektive Grenzsicherung dar.

Deutscher Bundestag

19. Wahlperiode

Drucksache 19/87

20.11.2017

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Dr. Harald Weyel, Dr. Bruno Hollnagel, Peter Boehringer
und der Fraktion der AfD

zu der Beratung des Antrags des Bundesministeriums der Finanzen
– Drucksache 19/39 –

**Irland: Vorzeitige Kreditrückzahlungen an IWF, Dänemark und Schweden;
Einholung eines zustimmenden Beschlusses des Deutschen Bundestages
nach § 3 Absatz 2 Nummer 2 des Stabilisierungsmechanismusgesetzes**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Auf Antrag des irischen Finanzministers möchte das Land beim IWF sowie bei Schweden und Dänemark vorzeitig Kredite tilgen, nicht aber gegenüber der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich. Vertraglich braucht es aber deren Zustimmung zum Verzicht auf die gleichrangigen Tilgungsrechte. Dies ist abzulehnen wegen des entsprechenden Marktsignals, dass europäische (Rettungs-)Finanz-Institutionen wie EFSF und EFSM nie ernstzunehmende Gläubiger waren, sind oder sein werden. Es muss zudem der Eindruck entstehen, dass Vereinbarungen mit Institutionen mit US-amerikanischer Beteiligung (hier: IWF) sowie bilaterale Vereinbarungen mit Nationalstaaten (hier: Dänemark und Schweden) weit stärkeres Gewicht haben, als die mit europäischen Institutionen. Hinzu kommt, dass die Einbindung des IWF in die Euro-Rettung seinerzeit eine ausdrückliche Forderung der Bundesregierung war. Mit dem Antrag wird signalisiert, dass der IWF in Europa nicht mehr benötigt wird und faktisch eine Art „EWF“ an seine Stelle treten soll.

Der Antrag des Bundesministeriums der Finanzen lässt sich einschließlich des 30-seitigen Anhangs wie folgt zusammenfassen: Irland wird zwar gelobt wegen der ein oder anderen zielführenden wirtschaftspolitischen Maßnahme und daher von den Ratingagenturen nun positiver eingeschätzt, verharrt jedoch auf einem hohen Schuldenstand (über 100 Prozent des BNE). Diesen hat es nur gegenüber dem IWF von Dezember 2014 bis März 2015 um 18 Mrd. Euro abgebaut und möchte auch den Rest von 4,5 Mrd. Euro nun vorzeitig tilgen; zusätzlich noch 1 Mrd. Euro gegenüber den Nicht-Euro-Ländern Schweden und Dänemark. Zur Begründung heißt es: während es dort noch 0,6 Prozent bzw. 0,67 Prozent Zinsen zahlt, wäre derzeit „auf dem Markt (nur

eine Rendite um die 0,25 Prozent“ zu berücksichtigen, was Mitte September 2017 konkret -0,15 Prozent „Zinsen“ bedeutet. Die „sehr günstigen Marktbedingungen“ seien zu nutzen und so 150 Mio. Euro einzusparen (über die Restlaufzeiten von 4,3 bzw. 3 Jahren). Derweil hat Irland aber immerhin 23,4 Mrd. Euro in der Staatskasse (Zahlenstände von Ende 2016, die nun im November 2017 hier vorgelegt werden). Die schon in der Vergangenheit verlängerten und wohl immer wieder gestreckten EU-Kredite (hier aus 2013 und 2015) betragen genau 40,2 Mrd. Euro.

Es wäre also nicht nur recht und billig, sondern auch logisch, hier ebenfalls die vertraglich zustehende Gesamtilgung zu fordern (zumindest aber einen nicht nur symbolischen Teilbetrag), anstatt die jeweils über 15- bzw. 20-jährigen Laufzeiten v. a. zu lasten der Euro-Steuerzahler und Euro-Gläubiger immer weiter fortzuschreiben, was ja die immer wieder praktizierte Strategie war und ist. Dem Bundesministerium der Finanzen ist das mittelbar gefährdete Geld des deutschen Steuerzahlers offenbar weniger wert, als das Geld anderer Staaten. Hinzu kommt, dass man bei einem durch Fed- und EZB-Geld gefluteten internationalen Finanzmarkt wohl kaum von soliden „Marktbedingungen“ sprechen kann (siehe dazu den Antrag der AfD-Fraktion „Einhaltung des Verfassungs- und EU-Vertragsrechts bei der Euro-Stabilisierung sowie bei den Vorschlägen für eine Fiskalunion und für einen EU-Finanzminister“ auf Bundestagsdrucksache 19/27). Selbst wenn man die Sonderrisiken im Target-2-System ignoriert, ist ganz klar festzustellen, dass diese vorzeitige Kreditrückzahlung wenig mit guter Finanz- und Wirtschaftsentwicklung im Euro-Land zu tun hat, sondern v. a. die absurde EZB-Politik die vorzeitige Ablösung der „Stabilisierungs“-Kredite ermöglicht und anreizt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

Dafür zu sorgen, dass

- das Bundesministerium der Finanzen hiermit die Zustimmung des Deutschen Bundestages gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 2 des Stabilisierungsmechanismengesetzes (StabMechG) zur vorzeitigen Rückzahlung von 5,5 Mrd. Euro der in den Jahren von 2010 bis 2013 empfangenen Finanzhilfe, unter mindestens hälftiger Beibehaltung der vertraglich vereinbarten parallelen proportionalen Rückzahlung beantragt;
- die Bundesregierung als EFSF-Garantiegeberin gut beraten wäre, im EFSF-Direktorium etc. dafür zu sorgen, dass von der vorgesehenen Summe (5,5 Mrd. Euro), die der IWF inkl. Schweden und Dänemark nun bekommen soll, entsprechende Anteile der vertraglich parallelen, proportionalen Rückzahlung auch an die EU-Gläubiger (und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Irland) fließen. Oder aber, dass eben über diese Summe von 5,5 Mrd. Euro hinaus auch entsprechende Gelder an die anderen Gläubiger fließen. Denn selbst wenn, aus welchen Gründen und mit welchen „Auflagen“ auch immer, auf eine 100-prozentige Sofortbegleichung verzichtet wurde/wird, wäre dies einmal ein wirksames Zeichen der Disziplin und diene der Euro-EU-Glaubwürdigkeit;
- die Bundesregierung als EFSF-Garantiegeber darauf insistiert, dass einem entsprechenden Beschlussvorschlag zur vorzeitigen Rückzahlung zuzustimmen und im EFSF-Direktorium ein entsprechender Beschluss zu billigen ist.

Berlin, den 20. November 2017

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

Die Bundesregierung wäre als EFSF-Garantiegeberin gut beraten, im EFSF-Direktorium etc. dafür zu sorgen, dass von der vorgesehenen Summe (5,5 Mrd. Euro), die der IWF inkl. Schweden und Dänemark nun bekommen sollen, entsprechende Anteile der vertraglich parallelen, proportionalen Rückzahlung auch an die EU-Gläubiger (und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Irland) fließen. Oder aber, dass eben über diese Summe von 5,5 Mrd. Euro hinaus auch entsprechende Gelder an die anderen Gläubiger fließen. Denn selbst wenn, aus welchen Gründen und mit welchen „Auflagen“ auch immer, auf eine 100-prozentige Sofortbegleichung verzichtet wurde/wird, wäre dies einmal ein wirksames Zeichen der Disziplin und diene der Euro-EU-Glaubwürdigkeit. Ansonsten leitet sich auch aus dem jetzigen irischen Ansinnen und aus dem Verhalten der Euro-EU Gläubiger eigentlich nur zweierlei ab: dass es a) diese „Rettungsfonds“ bzw. Aktionismen nie hätte geben dürfen und sie auch nicht weiter bestehen sollten und b) dass man in Zukunft alle Rettungsaktionen zugunsten einzelner Länder dem offenbar weit ernster als alle „rein europäischen“ Institutionen zu nehmenden IWF überlässt bzw. auf „rein bilaterale“ Lösungen zwischen Nationalstaaten baut.

Deutscher Bundestag

Drucksache 19/48

19. Wahlperiode

13.11.2017

Antrag**der Abgeordneten Roman Johannes Reusch, Waldemar Herdt, Norbert Kleinwächter und der Fraktion der AfD****Sechs-Punkte-Plan – Abkommen zur Förderung der Rückkehr syrischer Flüchtlinge**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Sicherheitslage in großen Teilen Syriens hat sich in den vergangenen Monaten substantiell verbessert. Das vom Islamischen Staat (IS) kontrollierte Gebiet hat sich auf wenige Rückzugsräume vor allem in den östlichen Regionen reduziert. Generell sind Kampfhandlungen und sicherheitsrelevante Störungen nur noch in einigen Teilen des Landes festzustellen.

Diese positive Veränderung der Lage nutzen laut Angaben der International Organization for Migration (IOM) der Vereinten Nationen (UN) allein in den ersten sieben Monaten des Jahres 2017 insgesamt über 600.000 Syrer dazu, in ihre Heimat zurückzukehren. Nicht zuletzt hierdurch nimmt auch der Wiederaufbau Fahrt auf. Der syrische Präsident forderte seine ins Ausland geflohenen Bürger bereits mehrfach öffentlich auf, in die Heimat zurückzukehren und am Wiederaufbau teilzunehmen. Eine Amnestieregelung und sichere Unterbringung wurden von der syrischen Regierung in Aussicht gestellt.

Auch viele Menschen, die in Deutschland Schutz suchten, hegen prinzipiell den Wunsch, in ihre Heimat und zu ihren Familien zurückzukehren. Gleichzeitig wäre die Rückkehr oft mit rechtlichen und wirtschaftlichen Unwägbarkeiten verbunden. Nun ist diesen Menschen dringend zu helfen und es sind Starthilfen und Rechtssicherheit zur Erleichterung der freiwilligen Rückkehr zu schaffen.

Hierzu gibt es noch kein rechtlich bindendes Abkommen zwischen Deutschland und Syrien. Um den potentiellen Rückkehrern Sicherheit zu verschaffen, ist ein Rückreiseabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der syrischen Regierung förderlich.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf,

unverzüglich mit der syrischen Regierung in Verhandlungen über ein Rückkehrabkommen für die Syrer einzutreten, die als Schutzsuchende in Deutschland aufgenommen wurden. Über den Stand der Verhandlungen ist der Bundestag innerhalb von 120 Tagen zu unterrichten.

Dieses Abkommen soll sicherstellen,

1. dass Rückkehrer unbeschadet wieder nach Syrien einreisen können und in die Gebiete aufgenommen werden, die befriedet sind;
2. dass ihre humanitäre Versorgung sichergestellt ist;
3. dass zur Förderung der Rückkehrbereitschaft Anreize in Form von Start- und Aufbauhilfen für freiwillige Rückkehrer gewährt werden;
4. dass die Rückreise sicher und kostenfrei ist;
5. dass die Rückkehrer wegen ihres Aufenthalts in Deutschland und eventuell gegen die Regierung gerichteter Aktivitäten vor und während ihrer Flucht bzw. wegen Straftaten gegen die Pflicht zum Militärdienst nicht verfolgt werden und dass die syrische Regierung eine entsprechende Amnestieregelung erlässt;
6. dass ein wirksamer Überprüfungsmechanismus geschaffen wird, der sicherstellt, dass die syrischen Zusicherungen eingehalten werden und durch die Bundesrepublik Deutschland oder die UN überprüft werden können.

Berlin, den 8. November 2017

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

Die Sicherheitslage in Syrien hat sich deutlich verbessert. Die nach Angaben der International Organization for Migration (IOM) der Vereinten Nationen in den ersten sieben Monaten des Jahres 2017 zurückgekehrten 600.000 Syrer verteilen sich wie folgt: Rund 67 Prozent, bzw. 405.420 Menschen, kehrten in das Gouvernement Aleppo zurück; 27.620 in das Gouvernement Idlib, 75.209 in das Gouvernement Hama, 45.300 in das Gouvernement Ar-Raqqa, 21.346 in die ländliche Region um Damaskus und 27.861 in andere Regierungsbezirke des Landes.

Durch die zu verhandelnden Aufbauhilfen entsteht eine positive Rückkehrperspektive für die sich in Deutschland aufhaltenden Syrer. Dadurch bietet sich eine wirtschaftliche Zukunft im Heimatland. Die zu verhandelnde Vereinbarung gewährt Schutz vor potenzieller Verfolgung oder Bestrafung durch die syrische Regierung. Dieses ist auch als Beitrag zum Aufbau des Landes zu werten.

Trotz bestehender Sanktionen der Europäischen Union für bestimmte Wirtschaftssektoren ist Aufbauhilfe bereits jetzt möglich. Laut der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 des Rates vom 18. Januar 2012 gibt es bereits jetzt eine Ausnahme (Art. 9a), im Interesse der syrischen Zivilbevölkerung, aus sonstigen humanitären Zwecken, des Wiederaufbaus oder der Wiederaufnahme der normalen Wirtschaftstätigkeit Investitionen zu tätigen.

Es ist auch im deutschen und europäischen Interesse, dafür zu sorgen, dass sich die Verhältnisse in Syrien nachhaltig und dauerhaft stabilisieren. Insbesondere soll durch das Abkommen ein Grundstein gelegt werden, damit Rückkehrern aus Deutschland garantiert und nachvollziehbar kein ernsthafter Schaden gem. § 4 Abs. 1 Nummer 1 und 2 AsylG im Heimatland mehr droht. Für viele in Deutschland aufgenommene Syrer könnten damit auch Aufnahmegründe entfallen. Bei nicht Ausreisewilligen könnte somit ein Widerrufsverfahren nach den §§ 73 ff. AsylG eingeleitet werden.

Bisher standen solchen Verfahren Hindernisse rechtlicher wie auch tatsächlicher Natur entgegen. Insbesondere sind dies: die Gefahr politischer Verfolgung oder menschenrechtswidriger Behandlung im Heimatland und vor allem auch die ungeklärte Identität einer abzuschubenden Person. Diesen Schwierigkeiten könnte durch ein entsprechendes Rückkehrabkommen wirksam entgegengetreten werden. Ziel sollte sein, dass die syrische Regierung die Rücknahme von Personen zusichert, die in Deutschland als Syrer anerkannt sind. Nicht zuletzt könnte aber die Rückkehrbereitschaft dadurch hergestellt werden, dass in dem Abkommen wirksame Hilfen für den Neuanfang in der Heimat vereinbart werden.

Deutscher Bundestag

Drucksache 19/2127

19. Wahlperiode

15.05.2018

Antrag**der Abgeordneten Norbert Kleinwächter, Dr. Harald Weyel, Martin Hebner,
Joana Cotar und der Fraktion der AfD****zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments
und des Rates zur Errichtung einer Europäischen Arbeitsbehörde
KOM(2018) 131 endg.; Ratsdok. 7203/18****hier: Stellungnahme gemäß Artikel 6 des Protokolls Nummer 2 zum Vertrag
von Lissabon (Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit)****Unvereinbarkeit des Verordnungsentwurfs der EU-Kommission über die
Einrichtung einer europäischen Arbeitsbehörde (ELA) mit dem
Subsidiaritätsprinzip**

Der Bundestag wolle beschließen:

In Kenntnis der Drucksache KOM(2018) 131 endg. wolle der Bundestag folgende Entschlieung gema Protokoll Nr. 2 zum Vertrag von Lissabon i. V. m. § 11 des Integrationsverantwortungsgesetzes annehmen, mit der er die Verletzung der Grundsatze der Subsidiaritat und der Verhaltnismaigkeit rugt:

„1. Der Vorschlag in Unionsdokument KOM(2018) 131 endg. uber die Einrichtung einer Europaischen Arbeitsbehorde verletzt nach Auffassung des Deutschen Bundestages die Grundsatze der Subsidiaritat und Verhaltnismaigkeit gema Artikel 5 des Vertrages uber die Europaische Union (EUV) und gema Artikel 6 des Protokolls Nr. 2 zum Vertrag von Lissabon.

2. Der Deutsche Bundestag bittet seinen Prasidenten, diesen Beschluss der Kommission, dem Europaischen Parlament und dem Rat zu ubermitteln.“

Berlin, den 12. Mai 2018

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

Der Vorschlag der Kommission sieht die Einrichtung einer Europäischen Arbeitsbehörde (ELA) auf dem Verordnungswege vor. Die Bundesregierung sieht hierin ein Vorhaben von hoher politischer Bedeutung. Eine Prüfung der Vereinbarkeit mit dem in den EU-Verträgen festgeschriebenen Subsidiaritätsprinzip seitens der Bundesregierung liegt zum Zeitpunkt der Abfassung dieser Drucksache nicht vor.

Die Europäische Kommission begründet das Vorhaben einer Europäischen Arbeitsbehörde damit, die Rechtsvorschriften der EU zur Arbeitskräftemobilität in fairer, einfacher und wirksamer Weise sicherzustellen und durchzusetzen. Sie sieht in Artikel 46, 48, 53 Absatz 1, 62 und 91 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) die Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer europäischen Regelung gegeben.

Die Rechtsgrundlagen tragen das beabsichtigte Vorhaben allerdings nicht. Bereits formell mangelt es an einer vertraglich abgesicherten Grundlage für die geplante Verordnung. Denn die Art. 53 Abs. 1, 62 und 91 Abs. 1 AEUV benennen lediglich eine Richtlinienkompetenz der Europäischen Union. Die Richtlinienkompetenz gemäß Art. 288 Abs. 3 AEUV unterscheidet sich von der in Art. 288 Abs. 2 geregelten Verordnungskompetenz, indem sie den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel im Hinblick auf das angestrebte Ziel überlässt. Diese innerstaatlichen Kompetenzen werden mit dem Verordnungsvorhaben ganz offenkundig verletzt.

Überdies mangelt es materiell an den Tatbestandsvoraussetzungen: Die Bezugnahme auf Artikel des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, resp. Artikel 46 und 48 tragen das Vorhaben nicht. Zwar begründet die Europäische Kommission das Vorhaben einer Europäischen Arbeitsbehörde damit, die Rechtsvorschriften der EU zur Arbeitskräftemobilität in fairer, einfacher und wirksamer Weise sicherzustellen und durchzusetzen. Die Kommission betrachtet Beschäftigung und soziale Sicherheit als transnationale Angelegenheit, deren Koordination Maßnahmen auf EU-Ebene erfordern. Sie konstatiert einen unzureichenden Zugang zu und Austausch von Informationen zwischen einzelstaatlichen Behörden, die für unterschiedliche Bereiche der Arbeitskräftemobilität und für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit zuständig sind. Aber Art. 46 lit. a setzt den Bestand einzelstaatlicher Arbeitsverwaltungen ja tatbestandlich gerade voraus und kann daher grundsätzlich nicht für die Substituierung dieser Strukturen durch die Einrichtung einer zentralen europäischen Behörde mit gleichen Aufgaben fruchtbar gemacht werden. Ebenso setzt Art. 48 Abs. 1 lit. a rein tatbestandlich explizit verschiedene innerstaatliche Rechtsvorschriften voraus und ermächtigt gerade nicht zu ihrer Ersetzung durch europäische Standards, wie es durch Etablierung einer durch europäische Vorschriften strukturierten Behörde aber notwendig der Fall wäre.

Nach dem Subsidiaritätsprinzip gemäß Art. 5 Abs. 3 EUV „wird die Union in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind.“ Diese Bestimmung unterstreicht die Pflicht der Kommission sowohl präzise zu begründen, warum die Maßnahmen in den Mitgliedsländern nicht effizient ausgeführt werden können, als auch konkret darzustellen, inwieweit eine Verlagerung auf Unionsebene einen sinnvollen Mehrwert erbringen soll. Die im Vorschlag angeführten Hinweise genügen diesen Kriterien mindestens in folgenden Punkten nicht: Der Aspekt der Informationsbereitstellung zur Erhöhung der Arbeitsmobilität lässt offen, inwieweit die Union in der Lage ist, die Komplexität der regionalen Arbeitsmarktstrukturen besser zu erfassen als der an einer nachhaltigen Entwicklung interessierte Mitgliedstaat. Zudem ist die Feststellung schon bestehender grenzüberschreitenden Beziehungen kein valides Argument für eine Abgabe nationaler Gestaltungsrechte. Auch das Ziel, eine einheitliche Rechtsordnung anzustreben, erfüllt die Anforderungen einer tragfähigen Begründung nicht, denn dadurch würde der Gesetzgebungsakt zum Selbstzweck und die Subsidiaritätskriterien regelmäßig unterlaufen.

Das Vorhaben verstößt weiter gegen das Subsidiaritätsprinzip im Besonderen, indem es in den Aufgabenbereich der deutschen Arbeitsbehörden eingreift, deren Zuständigkeit sich nicht nur auf die Bereitstellung von Informationen über die europäischen Arbeitsmärkte erstreckt, sondern auch auf den Bereich der Arbeitsvermittlung innerhalb der EU. Es gibt keinen Grund zu unterstellen, dass die nationalen Behörden nicht eigenständig in der Lage sind, über das bestehende Informationsangebot hinaus Bürgern ausreichend Informationen zu den angesprochenen Bereichen Arbeit, Ausbildung, Mobilität, Einstellung, Weiterbildung zur Verfügung zu stellen. Eine Doppelung von Informations- und Vermittlungsangeboten dient nur dem Aufbau zusätzlicher bürokratischer

Strukturen und konterkariert die proklamierten Ziele des Personalabbaus in den Institutionen, Organen und Agenturen der Europäischen Union. Der damit verbundene Aufwand und die Kosten, die zu denen von der Kommission geplanten in Höhe von 50,9 Mio € jährlich (ab Jahr 2023 mit jährlicher Steigerung von 2 %) benannten noch hinzukämen, entsprechen nicht der Maßgabe der Verhältnismäßigkeit.

Weitere Konflikte mit bestehenden Rechtsvorschriften bahnen sich an durch das Vorhaben, „Kollektivvereinbarungen zur Umsetzung von Unionsvorschriften“ durchzusetzen. Die Kommission bezieht sich hierbei auf die Durchsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte. Mit dem Vorhaben sollen bislang innerstaatlich organisierte Strukturen, deren Zusammenarbeit lediglich durch Europäische Richtlinien koordiniert wird, in eine Unionsstruktur überführt werden, die nicht mehr der Umsetzung ins nationale Recht bedarf. Die Ausweitung der Kompetenzen einer einmal geschaffenen Arbeitsbehörde unter Berufung auf Art. 45 AEUV, die in dem Dokument KOM(2018) 131 endg. nicht eindeutig definiert, aber angedeutet werden, könnte einen Durchgriff auf das nationale Arbeits- und Sozialsystem bedeuten und somit Konflikte mit der nationalen Arbeits- und Sozialgesetzgebung sowie der Tarifautonomie hervorrufen. Der zu befürchtende Eingriff in die Sozialpartnerschaft, der Basis für eine funktionierende soziale Marktwirtschaft, war im Übrigen auch ausschlaggebend für die Subsidiaritätsprüfung und folgende begründete Stellungnahme des schwedischen Parlaments vom 01.03.2018 (www.ipex.eu/IPEXL-WEB/scrutiny/COD20170355/serik.do).

Fazit: Das Subsidiaritätsprinzip ist grundlegendes Primärrecht der EU und stellt eine Zuständigkeitschranke für EU-Verordnungen dar. Aus den o. g. Gründen fehlt es bei der Kommissionsverordnung über die Einrichtung einer europäischen Arbeitsbehörde an einer Rechtsgrundlage; es liegt ein Verstoß gegen das Prinzip der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit im Sinne des Artikels 5 Absatz 3, 4 EUV vor.

Deutscher Bundestag

19. Wahlperiode

Drucksache 19/2767

15.06.2018

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland, Dr. Bernd Baumann, Dr. Gottfried Curio, Martinichert, Dr. Rainer Kraft, Peter Boehringer, Petr Bystron, Peter Felser, Martin Hebner, Johannes Huber, Corinna Miazga, Hansjörg Müller, Gerold Otten, Tobias Matthias Peterka, Paul Viktor Podolay, Stephan Protschka, Wolfgang Wiehle, Martin Erwin Renner, Siegbert Droese, Karsten Hilse, Jörn König, Dr. Michael Ependiller, Dr. Roland Hartwig, Uwe Witt und der Fraktion der AfD

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/2438, 19/2702, 19/2740 –

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten (Familiennachzugsneuregelungsgesetz)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Souveränität braucht die selbstständige Entscheidung darüber, wer sich in diesem Land aufhält: Wer wird hereingelassen und wer zieht nach? Familiennachzug und Grenzsicherung sind untrennbar miteinander verbunden. Die Begrenzung der einen Form von Zugang – etwa eine numerische Begrenzung des Familiennachzugs für subsidiär Geschützte – wird sinnlos, wenn der andere Zugang – per illegalem Grenzübertritt – nicht kontrolliert wird. Im Gesetzentwurf heißt es, dass nur 1.000 Personen der in Frage stehenden Gruppe im Monat zugelassen werden sollen. Doch gleichzeitig strömen über 15.000, gemäß der Dublin-III-Verordnung illegale Migranten pro Monat über die deutschen Grenzen. Eine Regelung zu einer Berechtigtengruppe, die den Zuzug auf 1.000 im Monat begrenzen soll, wird zur Makulatur, wenn gleichzeitig praktisch jeder über eine de facto offene Grenze zuwandern kann. Damit werden – im Gegensatz zum vorgeschlagenen Gesetz – einem unbegrenzten Familiennachzug per Grenzübertritt Tür und Tor geöffnet.

Diese permanente illegale Zuwanderung kann nur deshalb stattfinden, weil die Bundesregierung die Staatsgrenzen nicht vollständig kontrolliert, sie nicht effektiv schützt und auch die rechtlichen Möglichkeiten der Zurückweisung von Schutzbegehren bei Übertritt aus einem sicheren Nachbarstaat nicht vollständig ausschöpft. Insbesondere

ist Deutschland gemäß den Dublin-III-Regeln für Personen zunächst nicht zuständig, die über einen anderen Erstzutrittsstaat in die EU gelangt sind; was bei einem Zugang zu Lande alle über die Grenze Zuwandernde betrifft. Die im Gesetz vorgeschlagene Begrenzung des Familiennachzugs für subsidiär Geschützte setzt zwangsläufig eine Kontrolle des anderen Zuzugswegs voraus.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. sofort einen vollständigen und effektiven Schutz der deutschen Grenze zu gewährleisten, d. h. umfassende Grenzkontrollen einzurichten;
 2. diese Grenzkontrollen so durchzuführen, dass das Ergebnis eine grundsätzliche Zurückweisung von unberechtigtem Grenzübertritt bewirkt – dies auch in dem Fall, dass sich ein Migrant, der aus einem benachbarten sicheren Drittstaat im Sinne von § 26a Abs. 2 des Asylgesetzes (AsylG) anreist, auf Verfolgung oder Schutzgründe beruft.

Berlin, den 14. Juni 2018

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Deutscher Bundestag**Drucksache 19/2999**

19. Wahlperiode

27.06.2018

Antrag

der Abgeordneten René Springer, Norbert Kleinwächter, Dr. Birgit Malsack-Winkemann, Albrecht Glaser, Franziska Gminder, Kay Gottschalk, Dr. Bruno Hollnagel, Stefan Keuter, Jürgen Pohl, Ulrike Schielke-Ziesing, Jörg Schneider, Martin Sichert, Uwe Witt, Mariana Iris Harder-Kühnel, Thomas Ehrhorn, Frank Pasemann, Martin Reichardt, Nicole Höchst, Martin Hebner, Johannes Huber, Marc Bernhard, Sebastian Münzenmaier, Steffen Kotré, Dr. Bernd Baumann, Matthias Büttner, Jörn König und der Fraktion der AfD

Kindergeld für im Ausland lebende Kinder indexieren – Anpassung des Kindergeldes für nicht in Deutschland lebende Kinder von EU-Bürgern an die Lebenshaltungskosten am Wohnort des Kindes

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Aufgrund der Regelungen im europäischen Recht zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (Verordnung (EG) Nr. 883/2004) besteht ein Anspruch auf Familienleistungen auch für in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässige Familienangehörige. Hierbei ist das Kindergeld nach dem Recht des EU-Mitgliedstaates zu gewähren, in dem die Eltern bzw. ein Elternteil erwerbstätig sind/ist bzw. ihren Wohnsitz haben/hat. In Deutschland ansässige EU-Bürger erhalten daher auch für ihre in einem anderen EU-Mitgliedstaat wohnenden Kinder Kindergeld in gleicher Höhe wie in Deutschland wohnende Kinder, obwohl die der Kindergeldbemessung zugrunde liegenden Lebenshaltungskosten vor Ort oftmals deutlich niedriger als in Deutschland sind.

Dies führt einerseits zu Ungleichgewichten, die weit über die von der europäischen Gesetzgebung verfolgte Zielsetzung hinausgehen, mit der lediglich die für Eltern unvermeidbaren Sonderbelastungen durch das Aufziehen von Kindern berücksichtigt werden sollen. Es entsteht andererseits ein Anreiz zur Einwanderung in unser Sozialsystem, weil deutsche Kindergeldleistungen in Mitgliedstaaten mit niedrigem Lohnniveau eine signifikante Einkommensquelle darstellen können.

Für Deutschland entsteht dadurch eine zunehmende finanzielle Belastung. Im Dezember 2010 wurde lediglich an 61.615 ausländische Kinder, die nicht in Deutschland leben, Kindergeld gezahlt; im Dezember 2017 waren es bereits 215.499 Kinder. Seit 2010 haben sich die jährlichen Überweisungen auf ausländische Konten auf 343 Mio. Euro nahezu verzehnfacht (BT-Drucksache 19/1275).

Um die Anreize zur Einwanderung in unser Sozialsystem zu bekämpfen und die Ungleichgewichte zu beseitigen, die sich aus unterschiedlichen Lebenshaltungskosten in den EU-Mitgliedstaaten ergeben, ist es erforderlich, die Höhe des Kindergeldes an die

Lebensverhältnisse im Wohnsitzstaat des Kindes zu koppeln.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen europarechtskonformen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Höhe des Kindergeldes für ein Kind, für das in Deutschland ein Kindergeldanspruch besteht, dessen Wohnsitz sich aber in einem anderen EU-Mitgliedstaat befindet, an die Lebenshaltungskosten des Wohnsitzstaates anpasst. Maßstab für die Staffelung der Kindergeldbeträge ist die Notwendigkeit und Angemessenheit nach den Verhältnissen des Wohnsitzstaates. Die maßgeblichen Beträge sind anhand der Ländergruppeneinteilung (BMF-Schreiben vom 20. Oktober 2016, BStBl I S. 1183) zu ermitteln, die im Einkommensteuerrecht bereits verschiedentlich zur Berücksichtigung unterschiedlicher ausländischer Lebensverhältnisse angewendet wird.

Berlin, den 25. Juni 2018

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

Beim Kindergeld handelt es sich um eine Steuervergütung im Rahmen des steuerlichen Familienleistungsausgleichs, die vorrangig – alternativ zum Kinderfreibetrag – die Steuerfreistellung eines Einkommensbetrags in Höhe des Kinderexistenzminimums bei der Besteuerung der Eltern zum Ziel hat. Kindergeld unterliegt als Familienleistung gleichwohl den europäischen Koordinierungsvorschriften der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der sozialen Sicherheit, die insbesondere die Gleichbehandlung von Personen sicherstellen soll, die von ihrem Freizügigkeitsrecht Gebrauch machen.

Nach dieser Regelung besteht ein Anspruch auf Familienleistungen auch für in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässige Familienangehörige. Hierbei ist das Kindergeld nach dem Recht des EU-Mitgliedstaates zu gewähren, in dem die Eltern bzw. ein Elternteil erwerbstätig sind/ist bzw. ihren Wohnsitz haben/hat. In Deutschland ansässige EU-Bürger erhalten daher auch für ihre in einem anderen EU-Mitgliedstaat wohnenden Kinder Kindergeld in gleicher Höhe wie in Deutschland wohnende Kinder, obwohl die der Kindergeldbemessung zugrunde liegenden Lebenshaltungskosten vor Ort oftmals deutlich niedriger als in Deutschland sind. Dies führt einerseits zu Ungleichgewichten, die weit über die von der europäischen Gesetzgebung verfolgte Zielsetzung hinausgehen, mit der lediglich die für Eltern unvermeidbaren Sonderbelastungen durch das Aufziehen von Kindern berücksichtigt werden sollen. Es entsteht andererseits ein Anreiz zur Einwanderung in unser Sozialsystem, weil deutsche Kindergeldleistungen in Mitgliedstaaten mit niedrigem Lohnniveau eine signifikante Einkommensquelle darstellen können.

Die unter Punkt II. geforderte Anpassung der Höhe des Kindergeldes für ein Kind, für das in Deutschland ein Kindergeldanspruch besteht, dessen Wohnsitz sich aber in einem anderen EU-Mitgliedstaat befindet, an die dortigen Lebenshaltungskosten, ist geeignet, die beschriebenen Ungleichgewichte zu beseitigen und die Anreize zur Einwanderung in unser Sozialsystem zu verringern. Würden die maßgeblichen Beträge anhand der Ländergruppeneinteilung (BMF-Schreiben vom 20. Oktober 2016, BStBl I S. 1183) ermittelt, so würde das Kindergeld für die osteuropäischen Länder Rumänien, Polen, Ungarn, Kroatien und Bulgarien nur noch 50 Prozent der bislang gezahlten Leistung betragen. Für andere Länder, etwa Griechenland oder Portugal, würde das Kindergeld 75 Prozent betragen.

Das jährliche Einsparpotential, das sich aus einer Anpassung der Höhe des Kindergeldes nach dem Einkommensteuergesetz an das Lebenshaltungsniveau im jeweiligen Aufenthaltsstaat des Kindes ergibt, schätzt die Bundes-

regierung unter Berücksichtigung der oben genannten Ländergruppeneinteilung auf eine Größenordnung zwischen 150 und 200 Mio. Euro (BT-Drucksache 18/11340).

Deutscher Bundestag

19. Wahlperiode

Drucksache 19/3145

03.07.2018

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Peter Boehringer, Dr. Bernd Baumann, Marcus Bühl, Martin Hohmann, Dr. Birgit Malsack-Winkemann, Volker Münz, Ulrike Schielke-Ziesing, Tino Chrupalla, Dr. Roland Hartwig, Beatrix von Storch, Jürgen Braun, Dr. Gottfried Curio, Markus Frohnmaier, Dr. Götz Frömming, Kay Gottschalk, Mariana Iris Harder-Kühnel, Udo Theodor Hemmelgarn, Dr. Marc Jongen, Armin-Paulus Hampel, Karsten Hilse, Johannes Huber, Norbert Kleinwächter, Jörn König, Steffen Kotré, Rüdiger Lucassen, Sebastian Münzenmaier, Ulrich Oehme, Paul Viktor Podolay, Stephan Protschka, Roman Johannes Reusch, Jörg Schneider, Thomas Seitz, Dr. Dirk Spaniel, Dr. Harald Weyel und der Fraktion der AfD

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung

– Drucksachen 19/1700, 19/1701, 19/2424, 19/2425, 19/2426 –

Entwurf eines Gesetzes

**über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2018
(Haushaltsgesetz 2018)**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt zum Haushaltsentwurf 2018 fest:

1. Sondereffekte und keine Rücksicht auf den Steuerzahler

Die Ausgeglichenheit des Bundeshaushalts ist kein Erfolg kluger Haushaltspolitik, sondern in erster Linie das Ergebnis der Niedrigzinspolitik der Europäischen Zentralbank (EZB). Durch die täglichen Eingriffe der EZB in die Anleihemärkte und die damit verbundenen historisch niedrigen Zinskosten wird der Bund allein in diesem Jahr um rund 50 Milliarden Euro entlastet – zu Lasten der Sparer, versteht sich. Hinzu kommen pro Jahr über 100 Milliarden Euro faktischer Exportförderung per Target2 der Bundesbank zu Lasten künftiger Steuerzahler. Die Nullzinspolitik wirkt zudem wie ein riesiges Konjunkturprogramm, das einen nicht nachhaltigen Steuerboom entfacht. Ein Effekt, der sich bei einer Zinswende ins Gegenteil verkehren wird.

Wenn die Regierung selbst in dieser künstlich geschaffenen, besten aller Welten keinen echten Schuldenabbau zustande bringt, stellt sich die Frage, wann dies überhaupt jemals gelingen sollte – oder ob sie das überhaupt beabsichtigt.

Statt überfälliger Steuersenkungen sehen wir steigende Ausgaben, während andererseits die größten Risiken durch die Euro-Dauerrettung schlichtweg ignoriert werden.

Es ist also ein Haushalt der Täuschung und zudem ein klassisch sozialistischer: Das Verteilen von nicht nachhaltigen Einnahmen steht im Vordergrund. Man nimmt keine Rücksicht auf den deutschen Steuerzahler, sondern beruhigt ihn mit Schönwetter-Propaganda, während er gleichzeitig zahlen muss wie nie zuvor in der deutschen Geschichte.

Die von der AfD-Fraktion vorgeschlagenen Änderungen im Haushaltsentwurf sind vollständig gegenfinanziert. Wären alle Änderungsvorschläge der Fraktion der AfD angenommen worden, würde sich sogar eine Entlastung des Bundeshaushalts von rund drei Milliarden Euro ergeben.

Dabei hat die AfD die aufgelaufene sogenannte „Asylrücklage“ in Höhe von etwa 23 Milliarden Euro noch gar nicht per Änderungsantrag hinterfragt. Würde nach Vorstellung der AfD die Bundesrepublik Deutschland bei der Grenzüberwachung zu deutschem und europäischem Recht zurückfinden, könnte dieser Betrag vollständig für andere Aufgaben oder Steuerentlastungen eingesetzt werden. Diese Umwidmung könnte sehr schnell vollzogen werden – bereits vor einer Regierungsbeteiligung der AfD – da diese Rückkehr zum Recht inzwischen auch von anderen Fraktionen (CSU, auch CDU, auch FDP) gefordert wird.

2. Die Kosten der Eurorettung nicht länger verschweigen

Der angeblich ausgeglichene Bundeshaushalt in Höhe von 341 Milliarden Euro ist zudem Ergebnis nicht eingestellter Risikovorsorgemaßnahmen. In einen seriösen Haushalt gehören alle absehbaren Belastungen realistisch hinein. Dies ist im aktuellen Haushalt des Bundes nicht der Fall. Die unterschlagenen Belastungen des Schattenbundeshaushalts summieren sich auf eine ähnliche Größenordnung wie die des offiziellen. Die Garantiesummen, die bereits heute für die Euro-Dauerrettung aufgebracht werden, werden eines Tages zu großen Teilen haushaltswirksam.

Die Bundesregierung hat es unterlassen, im Bundeshaushalt Rückstellungen für die inzwischen billionenschweren Kredite, Bürgschaften und Garantien an die Euro-Südländer zu bilden. Mehrere Hundert Milliarden solcher Ausfallrückstellungen wären angemessen, um die künftigen, fast sicheren Ausfälle der über EFSF, ESM, OMT, PSPP und Target2 ausgereichten und ausgesprochenen Kredite und Forderungen sachgerecht zu erfassen. Diese dauerhaften Unterlassungen sind ein permanenter Verstoß gegen die Grundregeln der Haushaltsvollständigkeit, der kaufmännischen Vorsicht und der Transparenz.

3. Die EU ist kein Staat

Die offiziellen deutschen Beiträge zum EU-Haushalt werden weiterhin als „negative Einnahmen“ verbucht, was den Bundeshaushalt nach Auffassung der AfD in unzulässiger Weise optisch verkürzt. Der Bund hat eigentlich Ausgaben von fast 375 Milliarden Euro und nicht „nur“ von 341 Milliarden Euro wie offiziell ausgewiesen. Die EU-Kosten von etwa 32 Milliarden Euro (nach EU-Plänen bald steigend auf über 44 Milliarden Euro) sollten eigentlich nach dem „Bruttoprinzip“ zuerst als Steuereinnahmen und dann als „EU-Kosten“ verbucht werden, denn nicht die EU erhebt die Steuern, sondern die Bundesrepublik Deutschland. Die gängige Praxis hingegen impliziert, dass die Bundesrepublik Deutschland die EU-Steuern lediglich eintreibt und dafür mit einer Erhebungskostenpauschale in Höhe von einer Milliarde Euro entlohnt wird. Auch die Terminologie des Haushaltsgesetzes ist nach Auffassung der AfD-Fraktion unzutreffend: Man spricht von „EU-Eigenmitteln“, was eine Staatsqualität der EU suggeriert, die es nicht gibt.

4. Mehr Transparenz in allen Bereichen

Die verspätete Regierungsbildung hat das Parlament vor eine enorme Aufgabe gestellt. Nur acht Wochen lagen zwischen der Vorstellung des Haushaltsentwurfs und der Verabschiedung des Haushaltsgesetzes. Die Wahrnehmung der parlamentarischen Kontrolle wurde somit erheblich erschwert. Zudem brachte die Koalition auch noch ihre

wichtigsten Änderungsanträge erst wenige Stunden vor Ende der letzten Entscheidungssitzung des Haushaltsausschusses in die Diskussion ein. Eine Kontrolle durch die Opposition wurde somit faktisch verunmöglicht. Selbst über Milliardenausgaben konnte parlamentarisch nicht mehr adäquat diskutiert werden. Auch die exzessive Verwendung von Deckungsvermerken, wie etwa im Haushalt des Auswärtigen Amts, hebt die Klarheits- und Transparenzgebote des Haushalts aus. Die AfD fordert eine Abschaffung der Deckungsvermerke, soweit ein Gesamttitel gebildet werden kann, damit eine echte parlamentarische Kontrolle möglich ist.

Weiterhin ist die Informationsblockade der Regierung bei brisanten Fragen zu bemängeln. Sei es zum Thema Migrationskosten, Genderpolitik oder bei Zahlungen an internationale Organisationen und Nichtregierungsorganisationen: Die Regierung hält sich auch bei Nachfragen bedeckt, was die genaue Verwendung der Mittel angeht. Entweder weiß sie es selbst nicht genau (oftmals werden Gelder pauschal an intransparente NGOs oder internationale Organisationen überwiesen) oder sie will nicht verlautbaren, wohin und in welchem Umfang die Gelder genau fließen. Diese Information nachzuhalten, die Mittelverwendung gegenüber der Opposition und den Steuerzahlern transparent zu machen und sich für eine sparsame Verwendung einzusetzen, wäre ureigene Aufgabe der Regierung. Die AfD-Fraktion fordert angesichts der ihr vorenthaltenen Detailinformationen eine ressortübergreifende, pauschale Minderausgabe in Höhe von einer Milliarde Euro bei besonders intransparenten Einzelplänen und -titeln.

Darüber hinaus werden vielfach Projekte nicht aus quantifizierten Aufgabenstellungen heraus abgeleitet, sondern es werden aus teilweise willkürlich gesetzten Budgets Einzelmaßnahmen gefördert. Dieses Verfahren ist unsinnig und erfolglos. Hier setzt sich die AfD für einen grundlegenden Richtungswechsel in der Planungs- und Vergabep Praxis und für vorläufige Budgetkürzungen ein.

5. Re-Migration statt kostspieliger Integration bei nicht Asylberechtigten

Menschen, die als Flüchtlinge zu uns kommen, müssen laut geltendem Gesetz in ihre Heimatländer zurückkehren, sobald der Fluchtgrund erloschen ist. Aus diesem Grund sieht die AfD keine Notwendigkeit, diese Menschen mit hohem finanziellem Aufwand in unsere Arbeitsmärkte zu integrieren. Denn mit der Integration in die Arbeitsmärkte und damit auch ein Stück weit in unsere Gesellschaft, würden wir den Flüchtlingen falsche Hoffnungen vermitteln und sie einer unnötigen psychischen Belastung durch einen Abschiebebescheid aussetzen. Es gilt die Probleme nicht hierzulande, sondern in den Herkunftsländern anzugehen. Die AfD fordert daher die Mittel zur Fluchtursachenbekämpfung sowie zur Reintegration von Flüchtlingen in ihre Heimatländer um knapp 600 Millionen Euro aufzustocken.

Zumal die Flüchtlingskrise hierzulande außerordentlich schlecht gemanagt wird. Der Satz „Wir schaffen das“ ist von der Realität eingeholt und widerlegt worden. Das BAMF hat strukturelle Schwierigkeiten, rechtskräftige Asylbescheide zu erstellen. Die Erfolge der Sprach- und Integrationskurse sind gering, nur 20 % der Teilnehmer erreichen die Lernziele. Über 1700 durch das BAMF anerkannte freie Träger führen diese Kurse durch. Ein anerkannter Träger ist z. B. der DITIB Verein, der 2018 bereits 200.000 Euro für Integrationskurse erhielt. Das Konstrukt der Abrechnung der Kursteilnehmer per Unterschrift lädt geradezu zum Betrug ein. Die Kontrolle der freien Träger und der Abrechnung liegt beim BAMF; je nach Bundesland wurden aber nur zwischen 1 % und 10 % der Anbieter kontrolliert. Hier hat sich ein Geschäfts- und Beschäftigungsmodell entwickelt, das dringend reformbedürftig ist. Die AfD fordert daher, die Kosten bei Integrationsmaßnahmen um über 300 Millionen Euro zu senken. Dies umfasst unter anderem Streichungen bei Sprach- und Integrationskursen um 206 Millionen Euro, bei Erst-Orientierungskursen für Asylbewerber mit unklarer Bleibeperspektive um 33,5 Millionen Euro, bei der Migrationsberatung für erwachsene Asylbewerber um 35 Millionen Euro und bei der Förderung der freiwilligen Ausreise um 50 Millionen Euro.

6. Innere und äußere Sicherheit stärken

Statt Mittel in fehlgeleitete Integration zu verwenden, müssen die staatlichen Institutionen in die Lage versetzt werden, die ihnen gesetzlich zugeschriebenen Aufgaben bewältigen zu können. Um einen möglicherweise unberechtigten Aufenthalt von Personen aus Drittstaaten nicht zusätzlich durch eine lange Verfahrensdauer aufgrund Überlastung des Apparats zu verlängern, müssen alle gerichtlichen Instanzen auf die Situation personell und sachlich vorbereitet und entsprechend ausgestattet werden. Die AfD fordert daher insbesondere beim Bundesverwaltungsgericht aber auch beim Generalbundesanwalt eine Aufstockung des Personaletats. Beim Bundeskriminalamt fordert die AfD eine Verbesserung der Ausrüstung zur Überprüfung ungeklärter Identitäten und bei der Bundespolizei zusätzliche Mittel für Ausrüstung und die Überwachung der deutschen Grenze. Zudem ist die Projektförderung für die Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention deutlich zu erhöhen.

Bei den Sicherheitsbehörden werden 2018 neue Kräfte eingestellt. Jedoch müssen diese erst die dreijährige Polizeiausbildung durchlaufen. Insofern bleibt die Personalsituation besonders bei der Bundespolizei angespannt. Die Überstundenbelastung ist hoch. Es kommt durch die Personalsituation zu temporären Schließungen von Polizeirevieren, weniger Präsenzstreifen zur Prävention und Beschränkung der Fortbildung auf das absolut Notwendige. Das Sparen bei den Sicherheitsbehörden von 2005 bis 2015 spiegelt sich jetzt wider bei Personalstärke und Ausrüstung. Bei anhaltender hoher Gefährdungslage eines terroristischen Anschlages muss dringend gehandelt werden. In die Haushaltsberatung brachte die AfD-Fraktion den Vorschlag ein, 500 Verwaltungsbeamte anderer Geschäftsbereiche in die Bundespolizei zeitweise abzuordnen, um Polizeivollzugsbeamte von administrativen Aufgaben zu entlasten und diese wieder für polizeiliche Aufgaben zur Verfügung zu stellen.

Erhebliche Probleme bestehen auch in Fragen der äußeren Sicherheit. Seit der Wiedervereinigung wurde die Bundeswehr aufgrund der vermeintlichen Friedensdividende und unter dem Druck finanzieller Zwänge erheblich reduziert und umstrukturiert. Die Ausrüstungssituation der Bundeswehr befindet sich in einem katastrophalen Zustand. Die Einsatzbereitschaft und der Klarstand der wichtigsten Waffensysteme verzeichnet ein Rekordtief. Seit ca. 15 Jahren wurde die Bundeswehr in mehreren Schritten auf Stabilisierungsaufgaben niedriger Intensität zugeschnitten, die Fähigkeit zur Landes- und Bündnisverteidigung dagegen bis zur Unkenntlichkeit abgebaut. Diese Fähigkeit jetzt wieder zu erwerben, erfordert erhebliche Anstrengungen. Die Restauration unserer Streitkräfte über ein erheblich ansteigendes Budget für Verteidigung, wie auf dem NATO-Gipfel in Wales 2014 gefordert, ist auf die Schnelle nicht zu leisten. Mit den hier vorgebrachten Änderungsanträgen schickt sich die AfD jedoch an, diese Missstände in der Zukunft zu beheben. Die von der AfD geforderten Erhöhungen betragen insgesamt ca. 2,1 Milliarden Euro, davon allein eine Milliarde für den Materialerhalt von Flugzeugen und flugtechnischem Gerät und 80 Millionen Euro für die Beschaffung von Fernmeldematerial.

7. Ideologischen Gesellschaftsumbau stoppen

Bemerkenswert ist, wie sehr der links-grüne Zeitgeist inzwischen die Arbeit verschiedenster Regierungsstellen durchzieht. Dies haben die Haushaltsberatungen erneut eindrucksvoll unter Beweis gestellt. Vielerorts werden finanzielle Mittel völlig ressortfremd, aber stets im Sinne einer ideologischen Umgestaltung der Gesellschaft eingesetzt. Es scheint, als wolle jede Stelle ihren Beitrag leisten. So betreibt beispielsweise das Kanzleramt Projekte im Bereich kultureller Bildung, Integration und Diversitätsentwicklung. Die AfD beharrt auf dem Standpunkt, dass es nicht Aufgabe des Staates ist, „Diversität“ zu entwickeln.

Genauso wenig ist es einsehbar, wie etwa die Magnus-Hirschfeld-Stiftung, die die „Akzeptanz von Menschen mit einer nichtheterosexuellen Orientierung“ fördert, einem „justizspezifischen oder rechtspolitischen Vorhaben“ dient. Die Fachkräftesicherung mit Willkommenslotsen im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ist

ebenfalls zu beenden, da für die Besetzung von offenen Ausbildungsstellen die Arbeitsagentur zuständig ist. Als ressortfremd müssen außerdem der Aufbau eines Zentrums für Migrationsforschung im Familienministerium und die beim Deutschen Zentrum für Luft- und Raumfahrt angesiedelte Sozialarbeit zur Förderung der sozialen Kompetenz und Integration von Flüchtlingen eingeschätzt werden. All diese Ansätze sind nach Ansicht der AfD-Fraktion zu streichen. Eine Rückbesinnung der Regierungsinstitutionen auf die ihnen zugedachten Aufgaben ist geboten. Nicht zuletzt im Sinne einer sparsamen Haushaltsführung.

Der größte AfD-Änderungsantrag in Bezug auf die Reduzierung der ideologischen Indoktrinierung bezieht sich auf die von der AfD beabsichtigte Abschaffung des Bundesprogramms „Demokratie leben“. Das Programm dient mit 115 Mio. Euro überwiegend linksorientierten Projekten. Die AfD lehnt zwar natürlich die Förderung von Toleranz und Demokratie nicht pauschal ab; notwendig wäre jedoch eine Gleichbehandlung von Islamismus, Links- und Rechtsextremismus sowie die Wiedereinführung der „Demokratielause“, wonach nur Organisationen förderungsfähig sind, die nachgewiesenermaßen die freiheitlich-demokratische Grundordnung verteidigen und sich dazu auch per Unterschrift bekennen. Alleine die Umsetzung dieser eigentlich selbstverständlichen Maßnahme durch die Bundesregierung schlosse Dutzende beziehungsweise Hunderte Empfängerorganisationen staatlicher Gelder aus, die vor Rechtsbruch und Aufrufen zur Gewalt nicht zurückschrecken. Als „Rechts“ wird hier „alles rechts von Linksextrem“ definiert, oft ohne jede Rücksichtnahme auf den juristisch von Gerichten als völlig normal und legal festgelegten Diskursrahmen. In diesen Kreisen wird sogar das Zeigen der deutschen Fahne als „Nationalismus“ diffamiert und so ein Verfassungssymbol bekämpft, was niemals mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung kompatibel sein kann und niemals durch staatliche Gelder noch befördert werden dürfte.

8. Klimasubventionen runter – Industriestandort stärken

Die Energiewende ist zu hinterfragen. Sie findet unter völlig falschen Vorzeichen statt, sowohl von der Umsetzung als auch vom Grundsatz her. Die AfD-Fraktion steht für einen vernünftigen Umgang mit den natürlichen Ressourcen sowie für den Erhalt und Schutz unserer Umwelt. Sie wendet sich gegen Symbolpolitik wie etwa die Einführung eines „Tierwohllabels“ und möchte Tierschutz stattdessen durch die Erprobung und Einführung mobiler Schlachthöfe umgesetzt sehen. Alle Maßnahmen des Natur- und Umweltschutzes müssen aber auf wissenschaftlichen Grundlagen basieren. Da wir den Klimawandel als natürliches Phänomen und nicht als menschengemacht ansehen, sind alle Ausgaben für den sogenannten Klimaschutz zu streichen. Entsprechend hat die AfD-Fraktion Änderungsanträge zur Beendigung diverser nationaler und internationaler Klimaschutzinitiativen und des CO₂-Gebäudesanierungsprogramms gestellt. Die AfD beantragte außerdem, den Ansatz für die Förderung von Einzelmaßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien um 113 Mio. Euro zu reduzieren. In Summe belaufen sich die in diesem Bereich avisierten Einsparungen auf über zwei Milliarden Euro.

Eine solche Neuorientierung in der Klimapolitik ist gleichzeitig eine Förderung des Industriestandorts Deutschland. Statt künstliche Strukturen zu finanzieren, gilt es das Auffinden künftiger Marktnischen den Unternehmen zu überlassen. Aufgabe des Staates ist es, die entsprechende Infrastruktur bereitzustellen. Hier herrscht ein hoher Nachholbedarf, insbesondere was den Straßenbau betrifft. Die AfD-Fraktion verfolgt mit ihren Änderungsanträgen das Ziel, den Investitionsstau im deutschen Straßenbau zu beenden. Insbesondere sollen im laufenden Haushaltsjahr 900 Millionen Euro zusätzlich für den Erhalt und Ausbau der Bundesfernstraßen ausgegeben werden, 645 Millionen davon für Brückenerneuerungen. Gleichzeitig hat die AfD-Fraktion beantragt, die Trassenpreise der deutschen Bahn zu halbieren, um mehr Verkehr von der Straße auf die Schiene zu verlagern. All dies ist ein Sofortprogramm gegen den Stau.

9. Naturwissenschaftliche Forschung fördern, genauso wie berufliche Ausbildung
Insgesamt 22.000 Projekte werden durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung mit Steuermitteln unterstützt. Es drängt sich der Eindruck auf, dass nach Gießkannenprinzip verfahren wird, denn ein schlüssiges Konzept ist nicht zu erkennen. Auch berühren sich vielfach Projekte und Initiativen mit den eigentlichen Zuständigkeitsbereichen der Bundesländer.

Die AfD-Fraktion begrüßt die Förderung der naturwissenschaftlichen Grundlagenforschung in Höhe von 331 Millionen Euro. Andere Forschungsschwerpunkte scheinen demgegenüber jedoch überrepräsentiert. Bei bestimmten „Forschungsfeldern“ wie zum Beispiel Studien, die auf den Annahmen der Gender-Ideologie beruhen, setzt sich die AfD-Fraktion für einen gänzlichen Förderstopp ein. Den geplanten Aufbau einer Türkisch-Deutschen Universität in der Türkei halten wir derzeit für das politisch falsche Signal und haben die Streichung der dafür vorgesehenen Mittel beantragt.

Des Weiteren kommt im Haushaltsentwurf die Förderung der beruflichen Bildung zu kurz. Gerade in Zeiten von Fachkräftemangel und demographischem Wandel müsste hier ein größeres Augenmerk auf diesen für unsere Volkswirtschaft so wichtigen Bereich gelegt werden. Dazu haben wir einige Vorschläge unterbreitet, wie beispielsweise die Einführung eines BAföG-Systems für Auszubildende.

10. Keine Dominanz des Staates durch überalimentierte Parteien und Stiftungen

Die politischen Stiftungen in Deutschland werden jährlich mit über 580 Millionen Euro gefördert. Dies ist sehr viel und dient vielfach nicht der politischen Bildung, sondern der Verfechtung von Parteiinteressen. Diese ausufernde Finanzierung der parteinahen Stiftungen ist auf ein vernünftiges und ihren Kernaufgaben entsprechendes Maß zurückzuführen, insbesondere was die Projektförderung im Ausland, aber auch was die Globalzuschüsse im Inland angeht. Die AfD-Fraktion hat daher beantragt, die direkte Förderung der Auslandsprojekte dieser Stiftungen zu beenden und die Mittel umzuwidmen sowie die Grundförderung um 30 Millionen Euro zu reduzieren. Fragwürdig ist auch, dass allein rund 300 Millionen Euro an deutsche politische Stiftungen fließen, um in der Entwicklungspolitik tätig zu werden. Hierbei werden auch Genderprojekte im Ausland gefördert, beispielsweise „Gendersensible Männerarbeit“ oder Förderung von „Gender Diversity“ in Entwicklungsländern. Die AfD hat beantragt, diese Mittel 2018 um 50 Millionen Euro zu kürzen und verfolgt das Ziel, diese Mittel künftig vollständig zu streichen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- angesichts der Rekordsteuereinnahmen die Steuer- und Abgabenlasten insbesondere für Haushalte mit kleinen und mittleren Einkommen zu senken;
- Rückstellungen für die in Zukunft haushaltswirksam werdenden Garantien zu bilden;
- die Finanzierungszuschüsse an die EU auch als solche auszuweisen;
- Transparenz in allen Bereich herzustellen, sowohl was den Planungsprozess als auch was die Verwendung von Finanzmitteln angeht;
- die fragwürdigen und überhöhten Ausgaben für die sogenannten Integrationsmaßnahmen insgesamt drastisch zu senken und für die sogenannten „Flüchtlinge mit unklarer Bleibeperspektive“ gänzlich zu streichen;
- die finanzielle Förderung der freiwilligen Ausreise abgelehnter Asylbewerber zu beenden;
- ihre Verwaltungsstellen kurzfristig in die Lage zu versetzen, die mit der Grenzöffnung 2015 entstandenen Probleme zu bewältigen;

- die innere Sicherheit kurzfristig wiederherzustellen, auch durch eine bessere sächliche und personelle Ausstattung im Bundeskriminalamt und in den Bundesverwaltungsgerichten;
- die Unterfinanzierung der Bundeswehr zu beenden mit klarem Fokus auf den eigentlichen Verteidigungsauftrag im Inland;
- offensichtlich ideologisch getriebene und ressortfremde Projekte einzustellen;
- die indirekte Förderung gewaltverharmlosender und extremistischer Vereinigungen zu beenden;
- die Energiewende und die damit verbundenen erheblichen Fehlallokationen zu beenden;
- Investitionen in die deutsche Infrastruktur, insbesondere in die Bundesfernstraßen, voranzutreiben;
- die berufliche Ausbildung wieder gleichberechtigt ins Zentrum der Bildungspolitik zu stellen;
- die Finanzierung der parteinahen Stiftungen auf ein gesundes und ihrem Aufgabenspektrum entsprechendes Maß zurückzustutzen;
- für die 2016 beschlossene nationale Leistungssportreform die zugesagten zusätzlichen Mittel zur Verfügung zu stellen und den Investitionsstau bei Sportanlagen abzubauen.

Berlin, den 2. Juli 2018

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Deutscher Bundestag**Drucksache 19/4841****19. Wahlperiode**

10.10.2018

Antrag**der Abgeordneten Jan Ralf Nolte, Marc Bernhard, Joana Cotar, Siegbert Droese, Franziska Gminder, Berengar Elsner von Gronow, Jens Kestner, Jörn König, Rüdiger Lucassen, Christoph Neumann, Ulrich Oehme, Gerold Otten, René Springer und der Fraktion der AfD****Finanzielle Unterstützung der Konferenz re:publica**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die IT- und Webkonferenz re:publica ist eine Veranstaltung, die nach eigenen Angaben Wert auf Meinungsoffenheit und Vielfalt legt. Dies kommt auch in ihrem Namen zum Ausdruck, der ins Deutsche übertragen „öffentliche Sache“ bedeutet. Die diesjährige Veranstaltung wurde unter dem Leitspruch „Power of People“ und dem Eigenanspruch „bunter und offener für Diskurse denn je“ sein zu wollen, ausgerichtet. Zu diesem Anspruch passt nicht, dass die Bundeswehr zum wiederholten Mal von der Veranstaltung ausgeschlossen wurde. Nur ohne Uniformen (siehe Ausschussdrucksache 19(12)147), die ein zentrales Identitätsmerkmal unserer Soldaten sind, sollte den Soldaten der Zutritt zum Veranstaltungsgelände gewährt werden.

Selbstverständlich kann ein Veranstalter frei darüber entscheiden, wem er Zutritt zu seiner Veranstaltung gewährt. Die re:publica erhielt jedoch in der Vergangenheit Mittel aus dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS). An eine finanzielle Förderung durch den deutschen Staat muss dabei die Erwartung geknüpft sein, sich zu seinen Werten zu bekennen. Ein Ausschluss der Bundeswehr, die Garant der wehrhaften Demokratie ist und in der die Staatsbürger in Uniform der Gesellschaft einen anerkannten und wichtigen Dienst leisten, ist mit einer staatlichen Förderung unvereinbar.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

mit sofortiger Wirkung jegliche finanzielle Zuwendung für die re:publica durch den Bund und seine Behörden zu streichen.

Berlin, den 8. Oktober 2018

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Unsere parlamentarischen Initiativen werden im »Dokumentations- und Informationssystem für Parlamentarische Vorgänge (DIP)« des Deutschen Bundestags abgelegt und stehen als Drucksachen der Öffentlichkeit zur Verfügung. Sie finden die Dokumente im Internet unter <http://dipbt.bundestag.de/dip21.web/bt>. Unter »/Dokumente« – links in der Inhaltsspalte – können Sie gezielt nach einer bestimmten Drucksache suchen. Nutzen Sie dieses Angebot des Deutschen Bundestags. So erhalten Sie einen unverfälschten Einblick in die Arbeit unserer Fraktion.

1	19/2	Grundsatz der Diskontinuität - Alterspräsident	24.10.2017	abgelehnt
2	19/27	Einhaltung des Verfassungs- und EU-Vertragsrechts	27.10.2017	abgelehnt
3	19/32	Rückführung syrischer Flüchtlinge einleiten	03.11.2017	zurückgezogen
4	19/41	Umfassende Grenzkontrollen sofort einführen	13.11.2017	abgelehnt
5	19/48	Abkommen zur Förderung der Rückkehr syrischer Flüchtlinge	13.11.2017	abgelehnt
6	19/87	Vorzeitige Kreditrückzahlungen an IWF, Dänemark und Schweden	20.11.2017	abgelehnt
7	19/462	Zwangsverrentung von Arbeitslosengeld-II-Beziehern abschaffen	17.01.2018	abgelehnt
8	19/471	Altersfeststellung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge	18.01.2018	überwiesen
9	19/592	Extremismus ächten, nicht fördern	31.01.2018	überwiesen
10	19/593	Unvereinbarkeit des Verordnungsentwurfs über die Einrichtung des Europäischen Währungsfonds	31.01.2018	abgeschlossen
11	19/594	Herdenschutz und Schutz der Menschen im ländlichen Raum	31.01.2018	abgelehnt
12	19/828	Prüfung und Überarbeitung des Gesetzes zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie	21.02.2018	überwiesen
13	19/829	Verbot der Vollverschleierung	21.02.2018	überwiesen
14	19/846	Verhalten der Bundesregierung im Fall Deniz Yücel	21.02.2018	abgelehnt
15	19/932	Zuständigkeit des Bundes für die Abwehr von Gefahren	27.02.2018	abgelehnt
16	19/1178	Vorgehen der Türkei in Syrien verurteilen	14.03.2018	abgelehnt
17	19/1179	Abschaffung des Solidaritätszuschlags	14.03.2018	überwiesen
18	19/1180	Aufhebung des Gesetzes über ein Einheitliches Patentgericht/Patentreform	14.03.2018	überwiesen
19	19/1196	Sicherheitsoperation SEA GUARDIAN im Mittelmeer	14.03.2018	abgelehnt
20	19/1213	Überprüfung der EU-NO2-Grenzwerte	14.03.2018	abgelehnt
21	19/1376	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festsetzung von Emissionsnormen	22.03.2018	noch nicht beraten
22	19/1698	Christenverfolgung stoppen und sanktionieren	17.04.2018	abgelehnt
23	19/1699	Einsetzung einer Enquete-Kommission "Direkte Demokratie auf Bundesebene"	17.04.2018	überwiesen
24	19/1843	Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages zur Vermeidung von Überschneidungen	24.04.2018	überwiesen
25	19/1844	Abschaffung der kalten Progression als heimliche Steuererhöhungen bei der Einkommenssteuer	24.04.2018	überwiesen
26	19/2125	Unvereinbarkeit von Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag mit Aufsichtsratsmandaten bei der Deutschen Bahn AG	15.05.2018	abgelehnt
27	19/2126	Prüfbitte bezüglich Zahlung von Bezügen an den ehemaligen Vorstandsvorsitzenden der Deutschen Bahn AG	15.05.2018	überwiesen
28	19/2127	Vorschlag für eine Verordnung des EU-Parlaments und des Rates zur Errichtung einer Europäischen Arbeitsbehörde	15.05.2018	abgelehnt
29	19/2392	Einsetzung eines Untersuchungsausschusses Asyl- und Migrationspolitik	30.05.2018	überwiesen
30	19/2470	Völkerrechtswidrigkeit der Luftschläge des Westens am 14. April 2018 gegen Syrien feststellen	05.06.2018	abgelehnt
31	19/2534	Elysée als Vorbild - Für ein Europa der Zusammenarbeit souveräner Nationen	06.06.2018	überwiesen

32	19/2572	Keine EU-Steuern - Für Sparsamkeit beim mehrjährigen Finanzrahmen der EU	06.06.2018	überwiesen
33	19/2573	Erhalt der nationalen Einlagensicherung Keine Transfer- und Haftungsunion in Europa	06.06.2018	überwiesen
34	19/2688	CO2- Grenzwerte für Pkw mit der EU neu festlegen	13.06.2018	abgelehnt
35	19/2730	Für eine Angleichung der Renten von Vertriebenen, Aussiedlern und Spätaussiedlern	13.06.2018	überwiesen
36	19/2731	Erfassung von Straftaten unter Zuhilfenahme des Tatmittels Messer in der Polizeilichen Kriminalstatistik	13.06.2018	überwiesen
37	19/2767	Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten	15.06.2018	abgelehnt
38	19/2989	Abschaffung der sogenannten Urlaubssteuer	27.06.2018	überwiesen
39	19/2998	Aufgabe der Energie- und Klimaschutz-Zwischenziele 2030 des Energiekonzeptes	27.06.2018	überwiesen
40	19/2999	Kindergeld für im Ausland lebende Kinder	27.06.2018	abgelehnt
41	19/3000	Verordnung des Rates zur Festlegung von Durchführungsmaßnahmen für das Eigenmittelsystem der Europäischen Union KOM(2018) 327 endg	27.06.2018	überwiesen
42	19/3001	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union	27.06.2018	überwiesen
43	19/3145	Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2018	03.07.2018	abgelehnt
44	19/3187	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2008/105/EG über Mindestanforderungen für die Ausbildung von Seeleuten und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/45/EG	04.07.2018	abgelehnt
45	19/3188	Unvereinbarkeit des Richtlinienentwurfs Subsidiaritätsprinzip	04.07.2018	abgelehnt
46	19/3278	Verlängerung der Frist nach § 291 Absatz 2b Satz 14 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch	06.07.2018	überwiesen
47	19/3393	Aussetzung der Budgetierung für Ärzte	16.07.2018	überwiesen
48	19/4316	Beseitigung von Teilhabebeeinträchtigungen aufgrund von Sehschwächen	13.09.2018	noch nicht beraten
49	19/4537	Finanzierungsgrundlagen für Leistungen in der stationären, ambulanten und häuslichen Pflege	26.09.2018	überwiesen
50	19/4538	Einführung von Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung für Bezieher von Arbeitslosengeld II aus Steuermitteln	26.09.2018	abgelehnt
51	19/4539	Enquete-Kommission "Evaluation des deutschen politisch-militärisch-zivilen Engagements in Afghanistan"	26.09.2018	überwiesen
52	19/4542	Fahrverbote wirksam verhindern - Einführung von bundesweit einheitlichen und vergleichbaren Messverfahren bei Stickoxiden	26.09.2018	überwiesen
53	19/4543	Bildungsföderalismus stärken	26.09.2018	überwiesen
54	19/4544	Das Vermögen der Deutschen Bundesbank schützen - Target-Forderungen besichern	26.09.2018	überwiesen
55	19/4546	Entlastung von Familien durch gestaffelten Erlass der Grunderwerbsteuer anhand der Anzahl der Kinder für selbstgenutztes Wohneigentum	26.09.2018	überwiesen
56	19/4633	Meisterpflicht wiedereinführen - Handwerk stärken	28.09.2018	noch nicht beraten
57	19/4840	Unvereinbarkeit von Islam, Scharia und Rechtsstaat - Der Radikalisierung den Boden entziehen, keine Verbreitung gesetzwidriger Lehren	10.10.2018	überwiesen
58	19/4841	Finanzielle Unterstützung der Konferenz re:publica	10.10.2018	abgelehnt
59	19/4842	Rückholung aller Bundeswehreinheiten aus dem Irak	10.10.2018	abgelehnt
60	19/4843	Anrechnungsfreistellung der Mütterrente beziehungsweise Rente für Kindererziehungszeiten bei der Grundsicherung im Alter	10.10.2018	überwiesen
61	19/4844	Für ein innovationsfreundliches Steuersystem - Steuerliche Forschungs- und Entwicklungsförderung einführen	10.10.2018	überwiesen
62	19/4898	Abschaffung des Solidaritätszuschlaggesetzes	10.10.2018	überwiesen
63	19/5042	Entwicklungshilfe für bei Abschiebungen nicht kooperierende Staaten beschränken	16.10.2018	überwiesen
64	19/5043	Neuer Hochschulpakt 2021	16.10.2018	überwiesen
65	19/5045	Erhebung von Daten zur statistischen Erfassung von Abweisungen an Frauenhäusern in Deutschland	16.10.2018	überwiesen
66	19/5046	Statistische Erfassung der Beschneidung von Frauen in Deutschland	16.10.2018	überwiesen

Übersicht über die parlamentarischen Initiativen der AfD-Bundestagsfraktion

Diese Übersicht enthält alle von unserer Fraktion bis zum 1.11.2018 initiierten Anfragen, Anträge und Gesetzentwürfe.

Anträge der AfD-Bundestagsfraktion insgesamt	77
davon interfraktionell	11
Eigene Anträge und Entschließungsanträge	66
abgelehnt/abgeschlossen	26
noch nicht beraten	3
überwiesen	36
zurückgezogen	1
angenommen	0
Gesetzentwürfe	16
abgelehnt/ abgeschlossen	4
noch nicht beraten	2
überwiesen	10
zurückgezogen	0
angenommen	0
Anfragen	504
Große Anfragen	3
Kleine Anfragen	501

Was ist ein Antrag, wodurch unterscheidet sich eine Große von einer Kleinen Anfrage und welche Funktion hat ein Gesetzentwurf oder ein Entschließungsantrag? Der Deutsche Bundestag erläutert auf seinen Seiten im Internet ausführlich zentrale parlamentarische Begriffe. Sie finden diese alphabetisch sortiert auf: <https://www.bundestag.de/service/glossar>.



DEM DEUTSCHEN VOLKE



www.afdbundestag.de

Herausgeber:
AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag
Jürgen Braun MdB, Parlamentarischer Geschäftsführer

Kontakt:
AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag
Bürgerbüro
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: 030 22757141
Telefax: 030 227 56349
E-Mail: buerger@afdbundestag.de

Herstellung und Redaktion:
Fraktionsverwaltung, Abteilung Öffentlichkeitsarbeit

Bildnachweis: AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag; Pixabay.com

Stand: August 2019

Diese Veröffentlichung der AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag dient ausschließlich der Information. Sie darf nicht zum Zweck der Parteiwerbung und/oder als Wahlwerbung im Wahlkampf verwendet werden.